



CH-3003 Bern, PUE, Mea

An den
Regierungsrat Basel-Stadt
Marktplatz 9
4001 Basel

Per Email via IWB: mueller@iwb.ch

Unser Zeichen: OM – 313-5
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 18. August 2021

Empfehlung zu den geplanten Fernwärmetarifen

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Ihrem Schreiben vom 25.05.2021 hat das IWB uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Fernwärmetarifen zur Überprüfung eingereicht. Anlässlich der Gespräche vom 7.07.2021 sowie vom 22.07.2021 wurden die Tarife von seitens der IWB erläutert und weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der beiden Gespräche lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Der Kanton Basel-Stadt verfügt in seinem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Fernwärmeversorgung. In vorliegendem Fall beurteilt der Preisüberwacher in erster Linie die Preiserhöhung, womit er vor allem für die bereits angeschlossenen Kunden aktiv wird. Für diese Kunden stellen andere Heizungssysteme keine Alternativen gemäss Art. 2 Abs. 2 PüG dar. Die Abhängigkeit der Leistungsbezügerinnen und -bezüger ist folglich gegeben. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.



Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Vorliegend ist der Regierungsrat für die Festsetzung oder Genehmigung der Tarife zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Fernwärmetarife über ein Empfehlungsrecht an den Regierungsrat.

2. Tarifbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 25.05.2021 wurden von den IWB folgende Unterlagen eingereicht:

- Bericht an den Preisüberwacher
- Deckungsbeitragsrechnung

Später per Mail nachgereicht wurden die Heizkostenvergleiche und die Simulation zur Preisentwicklung.

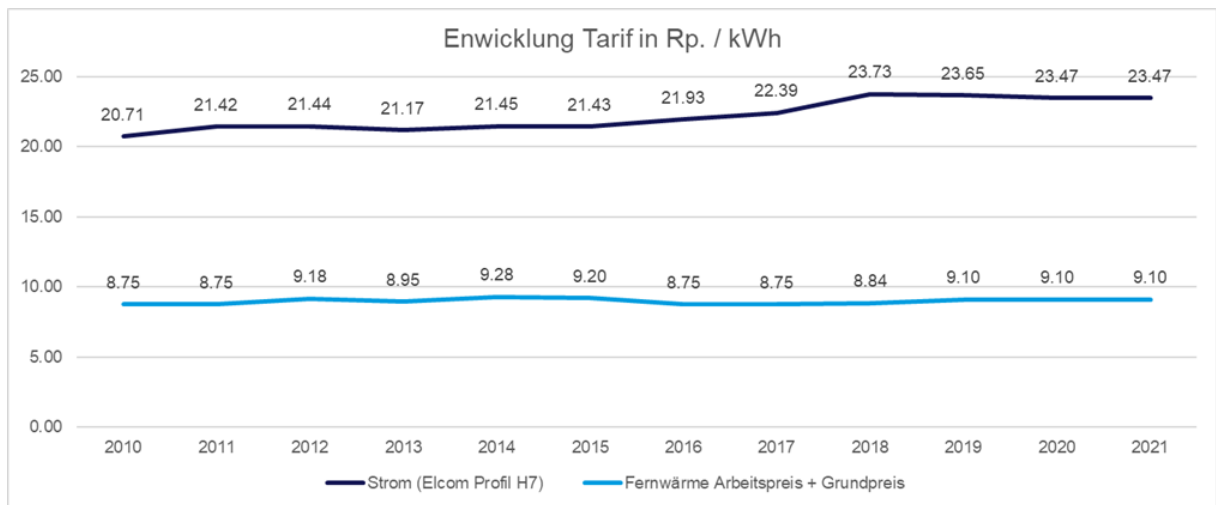
2.2 Die vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

Die IWB sehen vor, die Fernwärmetarife per 01.10.2021 generell um 5% zu erhöhen.

2.3 Einschätzung der geplanten Erhöhung

Der Preisüberwacher greift im Fall der Fernwärme aktuell in erster Linie auf die Vergleichsmethode zurück. Für solche Quervergleiche haben sich noch keine generellen Standards durchgesetzt, so dass deren Anwendung aktuell nur für eine sehr grobe Einschätzung des Preisniveaus herangezogen werden kann. Immerhin sind die von IWB eingesetzten Werte einigermaßen plausibel, wenn die Resultate auch aufgrund der relativ kurzen Abschreibungsdauern für die Investitionen in Wärmepumpen und Erdsonden eher zugunsten der Fernwärme ausfallen. Die IWB konnten mit diesen Vergleichen aufzeigen, dass die Tarife für Fernwärme für gewisse Objekte günstiger sind als andere Heizsysteme, für andere teurer. Ebenfalls haben die IWB aufgezeigt, dass sich ihre Preise auch nach der geplanten Erhöhung im Preisvergleich mit anderen grossen Fernwärmeanbietern im Mittelfeld bewegen werden.

Aufgrund dieser summarischen Überlegungen verzichtet der Preisüberwacher aktuell auf eine Untersuchung des Preissockels und beurteilt nur die Preiserhöhung. Hierzu wird die Preisentwicklung wiederum mit anderen Heizsystemen verglichen, und zwar beschränkt auf die wiederkehrenden Preise ohne die einmaligen Installationskosten, da IWB nur diese wiederkehrenden Preise zu ändern gedenkt. Im Vordergrund stehen dabei die Wärmepumpen und somit die Preisentwicklung für Strom. Zu dem Zweck haben die IWB folgende Zahlen zusammengestellt: Die Entwicklung des Stromtarifs Elcom H7 gegenüber der Entwicklung des IWB-Fernwärmetarifs seit 2010 inkl. Grundgebühren exkl. MWST:



Beim Stromtarif liegt die Zunahme der Kosten bei rund 13.3% seit 2010, beim Fernwärmetarif ergibt sich ein Plus um rund 4.4%. Ausgehend von aktuell etwa gleich hohen Gesamtkosten ergibt die vorgesehen Erhöhung der Fernwärmetarife um 5% insgesamt etwa eine gleiche Erhöhung der Gesamtkosten für die beiden Systeme (ca. 4% für die Wärmepumpe 5 kW analog Elcom H7). Daher und aufgrund der obigen Ausführungen verzichtet der Preisüberwacher auf eine vertiefte Prüfung der geplanten Erhöhung um 5%.

3. Schutz der gefangenen Kunden vor willkürlichen Tarifierhöhungen in der Zukunft

Der Preisüberwacher geht aktuell davon aus, dass, wie von den IWB geltend gemacht, eine Mehrheit der Kunden in den neu erschlossenen Gebieten eine gewisse Wahlfreiheit bezüglich des Heizsystems hat. Ob diese Wahlfreiheit genügt, um einen wirksamen Preiswettbewerb zwischen den Heizsystemen zu gewähren, kann aufgrund obiger Gesamteinschätzung vorerst offenbleiben.

Die Wahl oder der Wechsel eines Heizsystems ist mit beträchtlichen Anfangsinvestitionen verbunden. Nachdem die Investitionen einmal getätigt sind, ist ein Systemwechsel keine zumutbare Alternative gemäss Art. 12 Abs. 2 PÜG mehr. Der Preisüberwacher setzt sich daher dafür ein, dass diese Kunden von willkürlichen Preisänderungen geschützt sind. Da die Fernwärme im Gegensatz zu anderen Energieträgern keinem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt ist, gilt es dem Kunden die Sicherheit zu geben, dass er nicht grösseren Risiken gegenüber der Preisentwicklung ausgesetzt ist, als wenn er auf einen Energieträger im Wettbewerb setzen würde. Bisher haben viele Anbieter von Fernwärme daher ihren Preis an die Preisentwicklung von Heizöl gebunden. Zurecht wird eine solche Preisbindung in Zeiten, in denen eigentlich keine neuen Ölheizungen mehr gebaut werden sollten und das Heizöl daher gezielt mit Preisaufschlägen verteuert wird, als nicht mehr zeitgemäss betrachtet. Zudem ist einer Indexierung der Effekt der positiven Rückkopplung («Selbstverstärkung») inhärent und deshalb ist sie grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Nichtsdestotrotz kann ein Vergleich ein behelfsmässiges Mittel zum Schutz vor Preismissbrauch darstellen, wenn es als begrenzendes Moment genutzt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt daher, dass die Preisentwicklung für die Fernwärme auf die Entwicklung der Stromkosten für die Erzeugung der gleichen Wärmeleistung limitiert wird, allenfalls kombiniert mit der Preisentwicklung für Brennholz oder anderer Energieträger, die neben dem Hauskehricht als Energieträger für die Fernwärme eingesetzt werden.



4. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher dem Kanton Basel-Stadt:

Den Fernwärmekunden vertraglich zu garantieren, dass die Tarife der Fernwärme mittel- und langfristig nicht stärker ansteigen, als die Stromkosten für die Erzeugung der gleichen Wärmeleistung mittels Wärmepumpe.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Stadt den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher